

**Richtlinien
zur Förderung der Musikvereine
durch die Stadt Freiburg i. Br.**

vom 15. Mai 2018

"Die Stadt ist eine Lebensform, in der sich Kultur und Gesellschaft begegnen und durchdringen. Sie hat einen eigenständigen Auftrag auf dem Gebiet der Kultur und erfüllt ihn im Zusammenhang mit den mannigfachen Gruppen und Institutionen ihrer Bürger. Indem sie deren Autonomie und Eigenleben achtet und fördert, bietet sie ihnen die Plattform bürgerschaftlicher Begegnung."

Deutscher Städtetag 9./11.6.1965

I. Grundsätze

Die Stadt Freiburg i. Br. erkennt im Grundsatz die Verpflichtung an, Partnerin für die kulturellen Initiativen ihrer Bürger/-innen zu sein. Sie ist bemüht, im Rahmen der jeweils im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel die kulturellen Vereine finanziell zu fördern und durch praktische Hilfestellungen zu unterstützen. Bei den Regelsätzen zur Förderung handelt es sich jeweils um die maximale Förderung. In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln kann die Verwaltung im Bewilligungsbescheid eine prozentuale Anpassung bzw. Kürzung der in Ziff. III genannten Beträge vornehmen.

Die Stadt Freiburg i. Br. fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen musiktreibenden Vereine nach den in den nachstehenden Abschnitten dargelegten Grundsätzen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

II. Voraussetzung für die Förderung

Die musiktreibenden Vereine müssen für die Förderung nach diesen Richtlinien folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Verein muss eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein. Er muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Kalenderjahr (vom 01.01. bis 31.12.) aktiv bestanden haben.
- Soweit ein übergeordneter Verband existiert, muss eine Zugehörigkeit zu diesem gegeben sein.

- Die Tätigkeit des Vereins muss im Interesse der Stadtkultur und des Gemeinschaftswesens liegen.
- Chöre, die über die Richtlinien zur Chorförderung der Stadt Freiburg gefördert werden, haben keinen Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien.

III. Förderung der Vereine

1. Grundförderung

Jeder musiktreibende Verein, der die Voraussetzungen gem. Ziffer II dieser Richtlinien erfüllt, erhält für jedes aktive volljährige Mitglied pro Jahr einen Zuschuss von 3,50 Euro.

Passive Mitglieder sind von der Förderung ausgeschlossen. Zugrunde gelegt wird der Mitgliederstand vom 31. Dezember des Vorjahres bezogen auf die Antragstellung.

2. Förderung der Jugendarbeit

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhalten die musiktreibenden Vereine für jedes Mitglied bis zu 18 Jahren einen Beitrag von

60,00 Euro bei Vereinen, deren Ensembles vorwiegend aus Instrumentalist_innen bestehen bzw.

45,00 Euro bei Vereinen, deren Ensembles vorwiegend aus Sänger_innen bestehen.

3. Instrumentenbeschaffung und -reparatur

Die Vereine erhalten zu den Kosten für die Neubeschaffung von Musikinstrumenten, soweit sie Eigentum des Vereins werden, einen Zuschuss in Höhe von 30 % des Rechnungsbetrages. Die Reparaturkosten für vereinseigene Instrumente werden bei einer Eigenbeteiligung des Vereins in Höhe von 102,00 Euro auf Nachweis in voller Höhe erstattet.

Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Beschaffung und Reparatur von Verstärkeranlagen zur Wiedergabe von Tonträgern (insbesondere Platten, CDs, digitale Formate wie MP3, Streamingdienste u. ä.).

4. Zuschuss zu Jubiläumsveranstaltungen

Die Stadt Freiburg i. Br. gewährt den musiktreibenden Vereinen auf Antrag einen Jubiläumszuschuss anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Vereins und bei weiteren Jubiläen im Abstand von 25 Jahren in Höhe von 5,00 Euro je Vereinsjahr.

5. Fahrten zu Wertungsspielen

Für Fahrten zu Wertungsspielen in Deutschland (ausgenommen in Baden-Württemberg) erhalten die Vereine auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 50 % der anfallenden Fahrtkosten, höchstens jedoch 512,00 Euro pro Jahr. Für Fahrten zu Wertungsspielen im Ausland beträgt der Zuschuss ebenfalls 50 % der anfallenden Fahrtkosten, höchstens jedoch 1.534,00 Euro pro Jahr. Zuschüsse zu Wertungsspielen im Ausland werden lediglich für die Höchst- und Oberstufe bzw. vergleichbare Kategorien gewährt.

6. Überlassung von Räumen zum Probenbetrieb

Entsprechend den Richtlinien für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Freiburg in der jeweils geltenden Fassung werden Schul- bzw. bei besonderen Vereinbarungen auch andere Räume öffentlicher Einrichtungen der Stadt Freiburg - soweit verfügbar - für den Probenbetrieb an Chor- und Musikvereine mit Jugendarbeit, die Mitglieder der jeweiligen Dachorganisationen sind, ohne Erhebung des Benutzungsentgeltes, der Nebenkosten und der Bearbeitungspauschale überlassen. Hierbei ist von den Vereinen der Bedarf zu begründen und nachzuweisen.

Für Vereine, für die die Möglichkeit einer kostenfreien Unterbringung in stadteigenen Räumlichkeiten nicht besteht, übernimmt die Stadt Freiburg die Kosten für Proberäume mit einer Obergrenze von insgesamt 700,00 Euro im Jahr. Die Kostenübernahme erfolgt jedoch nur, wenn alle Möglichkeiten der Überlassung geeigneter städtischer Räumlichkeiten geprüft wurden und kein geeignetes Raumangebot seitens der Stadt Freiburg gemacht werden konnte. Die Prüfung erfolgt jährlich aufs Neue und muss zum Ende des Vorjahres von den Vereinen initiiert werden, die einen Anspruch auf Mietersatz im laufenden Jahr geltend machen wollen.

IV. Antragstellung

Antragsvordrucke, um die in Ziffer II beschriebene Förderung zu beantragen, stellt das Kulturamt der Stadt Freiburg i. Br. zur Verfügung.

Unter Verwendung der beim Kulturamt erhältlichen Antragsformulare sind die Anträge bis spätestens 1. Juni des Jahres beim Kulturamt direkt oder - soweit vorhanden - über den zuständigen übergeordneten Verband einzureichen. Das Kulturamt ermittelt aufgrund der eingereichten Meldungen den jährlichen Zuschuss für die einzelnen Vereine.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die gleichnamigen Richtlinien vom 15. März 2005 in der Fassung vom 5. April 2011 außer Kraft.